



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§§ 4 Abs. 1 u. 2, 4a Abs. 3 und 13 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis: Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Beabsichtigte Planung

1.1. Gemeinde Reichertsheim

„3. Änderung des B-Planes in Tiefenstätt“
i.d.F.v. 27.09.2022

1.2. Frist für die Stellungnahme (§4 BauGB)

05.12.2022

2. Stellungnahme als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange

Name, Anschrift, Telefon, Fax und Email

- 2.1. Keine Äußerung
- 2.2. Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
- 2.3. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
- 2.4. Fachliche Einwendungen, Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zum Inhalt der Planung, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
- 2.5. Äußerungen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift, Dienstbezeichnung